

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 169/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Anton P [REDACTED],
H [REDACTED] Str., B [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Baden - W ü r t t e n b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Schillerplatz 4, Stuttgart,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. Januar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Hankel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 7. November 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BRG) liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil stimmt allenthalben mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein. Das gilt auch hinsichtlich der Verneinung eines Anfechtungsrechts nach Art. III Nr. 3 BRG-Schluss in Verbindung mit § 33 Abs. 2 BRG. Die Vorschrift hat einen weitergehenden Anspruch nur dann eröffnet, wenn der Verfolgte noch nicht im Erwerbsleben stehen konnte, weil er noch schulpflichtig war. Dabei kommt es nicht notwendig auf den Zeitpunkt des Verfolgungsbeginns an, sondern auf die Zeit, von der ab Kapitalentschädigung als

101

- 3 -

die nach § 35 BGG von der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit abhängige Entschädigungsleistung begehrt wird und damit frühestens zusteht (BGH Rzw 1974, 183 Nr. 19; 1977, 211). Der Kläger war beim Beginn der Verfolgung 15, beim Eintritt seiner gesundheitlichen Schädigung 18 und am 1. Januar 1945, dem Anfangszeitpunkt für die von ihm beantragte Kapitalentschädigung, 20 Jahre alt. § 35 Abs. 2 BGG hat daher seinen Anspruch nicht erweitert.

Mai

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)